



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 05.10.2020

Linksextremismus: Zwei Täter greifen ein Opfer aufgrund eines T-Shirts in Memmingen an – Hintergrund?

Laut Drs. 18/9978 griffen am 15.09.2018 zwei Täter ein Opfer aufgrund eines T-Shirts in Memmingen an. Die Tat wurde als politisch linksmotiviert statistisch erfasst.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welcher Sachverhalt liegt der Tat zugrunde? 2
- 2.1 Um welche Art T-Shirt handelte es sich? 2
- 2.2 Welche Aufschrift/Symbolik hatte das T-Shirt? 2
3. Wie ist der Verfahrensstand? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 27.10.2020

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität gespeicherten Sachverhalt um einen gegebenenfalls nicht abschließend qualitätsgesicherten Kurzsachverhalt handelt, bei dem es im Rahmen der Ermittlungen noch zu Veränderungen kommen kann. Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der gegenständlichen Oberbekleidung nicht um ein T-Shirt, sondern um einen Kapuzenpullover handelte.

1. Welcher Sachverhalt liegt der Tat zugrunde?

Es lag ein Streit der alkoholisierten Beteiligten zugrunde, der in einer anschließenden Schlägerei vor einer Gaststätte gipfelte.

Zur Eskalation hatte die Tatsache beigetragen, dass die beiden Beschuldigten den Geschädigten aufgrund des getragenen Kleidungsstückes irrtümlich für eine rechtsmotivierte Person gehalten hatten.

2.1 Um welche Art T-Shirt handelte es sich?

Es handelte sich um einen Kapuzenpullover mit Reißverschluss.

2.2 Welche Aufschrift/Symbolik hatte das T-Shirt?

Der Kapuzenpullover hatte die Aufschrift „Alpen Flair“. Dabei handelt es sich um ein jährlich wiederkehrendes großes Volksfest in Südtirol.

3. Wie ist der Verfahrensstand?

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Memmingen vom 03.01.2019 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu führen war. Hinsichtlich der beteiligten Personen und deren Beteiligung an einer körperlichen Auseinandersetzung existieren widersprüchliche Zeugenaussagen, ohne dass einer Aussage ein erhöhter Beweis zukommt.